

Sitzung vom 20. Dezember 2019.

Anwesend: Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau HOUSCHEID Sonja, Frau THEIS Erika, **Schöffinnen**, Herr DOLLENDORF Serge, **Schöffe**, Herr WIESEN Helmuth, Frau KAUT Nadja, Herr SCHWALL Ralph, Herr REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique,

Gemeinderatsmitglieder.

Herr P. SCHÖSSLER, **Generaldirektor.**

Abwesend: Herr SCHMITZ Romano, KLEIS André.

Punkt - 19 - der Tagesordnung.

Gegenstand : Festlegung der Steuern: Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden für die Jahre 2020-2025. Ersetzen des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2019.

In öffentlicher Sitzung.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht, dass sich alle der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates für die Dringlichkeit der von Bürgermeisterin Marion Dhur vorgebrachten Angelegenheit ausgesprochen haben und diese Angelegenheit folglich in der gegenwärtigen Sitzung gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 behandelt werden kann;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2019 betreffend Festlegung der Steuern: Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden für die Jahre 2020-2025;

In Anbetracht, dass in den Rechtsgrundlagen und in der Beschlussfassung des vorerwähnten Beschlusses Anpassungen erforderlich wurden, so dass dieser Beschluss ersetzt werden muss;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie des Ausführungserlasses vom 19. Oktober 2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine jährliche direkte Steuer pro genehmigten oder nicht genehmigten Wohnwagen,

welcher sich außerhalb eines erlaubten Campingplatzes befindet, erhoben. Die Begriffe Wohnwagen und Campings verstehen sich im Sinne des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie des Ausführungserlasses vom 19. Oktober 2017.

Artikel 2: Diese Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Wohnwagens. Im Falle, dass dieser Wohnwagen auf einem Grundstück eines anderen Eigentümers steht, so ist die Steuer solidarisch und unteilbar durch den Eigentümer des Grundstücks geschuldet.

Artikel 3: Fallen nicht unter der Anwendung dieser Steuer:

- a) Wohnwagen, welche während Festen und der Kirmes von herumziehenden Kaufleuten aufgestellt werden.
- b) Wohnwagen, welche von Leuten während einigen Tagen aufgestellt werden, die auf Einladung von offiziellen Vereinen an Festen teilnehmen.

Artikel 4: Der Steuersatz wird auf 320,00 Euro pro Wohnwagen und pro Jahr festgelegt. Der gesamte Steuersatz ist geschuldet, selbst wenn der Wohnwagen während des Steuerjahres nur einen Tag auf einem nicht erlaubten Campingplatz gestanden hat.

Artikel 5: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6: Die Erfassung der besteuerten Wohnwagen erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betroffenen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betroffene Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlagt werden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Aufstellung des Wohnwagens.

Artikel 7: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 10: Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 12: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 13: Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/367-08 gebucht.

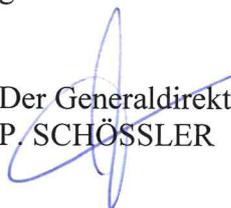
Artikel 14: Der Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2019 betreffend Festlegung der Steuern: Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden für die Jahre 2020-2025 wird aufgehoben und durch gegenwärtige Beschlussfassung ersetzt.

Artikel 15: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Der Generaldirektor,
P. SCHÖSSLER



Für gleichlautenden Auszug :
Burg-Reuland, den 23.12.2019



Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR

Die Bürgermeisterin,
M. DHUR

